



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 410/21

vom

6. Oktober 2021

in der Strafsache

gegen

wegen besonders schweren Raubes

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Oktober 2021 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Regensburg vom 30. April 2021 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird der Ausspruch über die Einziehung des Wertes von Taterträgen dahin ergänzt, dass der Angeklagte in Höhe von 1.750 Euro als Gesamtschuldner haftet (vgl. Antragsschrift des Generalbundesanwalts).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Sander

Schneider

König

Fritsche

von Schmettau

Vorinstanz:

Landgericht Regensburg, 30.04.2021 - 7 KLS 404 Js 10327/20